

FAX

+0611327618536

0.

1/18

21.4.2015

8:48:20

3 K 8/14.WI

Verkündet am 30.03.2015

Urkundebeamtin der
Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Oberinspektorin Kerstin Weyrich,
Dürerstraße 2, 65520 Bad Camberg

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Becker und Kaupe,
Auf der Lind 8 (Gewerbegebiet), 65529 Waldems-Esch
- 1419/12 -

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch den Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz,
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
- 14 A - 8a 08 -

- Beklagter -

w e g e n

Abordnung

- 2 -

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch
Richter am VG [REDACTED] als Einzelrichter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2015 für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Abordnungsverfügung vom 16.09.2013 in Gestalt
des Widerspruchsbescheides vom 02.12.2013 rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf
die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe
der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Voll-
streckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist seit dem 13.08.2003 im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz tätig. 2009 erfolgte ihre Verbeamtung auf Le-
benszeit im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst.

Weiterhin ist die Klägerin Kreistagsabgeordnete im Landkreis Limburg-Weilburg.

Sie hat einen Grad der Behinderung von 30 und ist einer Schwerbehinderten gleich-
gestellt.

Mit Schreiben vom 16.07.2012 hörte das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Klägerin zu einer beabsichtigten Verset-
zung an das Forstamt Weilburg an.

Hiergegen wandte sich die Klägerin mit Schreiben vom 28.08.2012.

Mit Schreiben vom 29.10.2012 hörte das Ministerium die Klägerin sodann zu einer
geplanten Abordnung an das Forstamt Weilburg mit dem Ziel der Versetzung und mit
Wirkung vom 01.12.2012 an.

Auch hierzu gab die Klägerin eine Stellungnahme ab.

Mit Bescheid vom 26.11.2012 wurde die Klägerin mit Wirkung vom 01.01.2013 zum
Landesbetrieb Hessen-Forst - Landesbetriebsleitung -, Dienstort Forstamt Weilburg
mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet.

Der örtliche Personalrat der abgebenden und der aufnehmenden Dienststelle wurden beteiligt, die Frauenbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der abgebenden Stelle zeichneten mit. Dabei erklärte der örtliche Personalrat der aufnehmenden Stelle bereits vorab seine Zustimmung zu einer Abordnung für einen Zeitraum von maximal einem Jahr.

In dem Bescheid wurde ausgeführt, es bestehe ein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung. Das Verhältnis zwischen der Klägerin und der Dienststelle sei zerrüttet und ein Mindestmaß an gedeihlicher Zusammenarbeit sei nicht mehr zu erwarten. Hierzu bezog sich der Beklagte auf den Inhalt der Internetseite der Klägerin. Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen hätten erfolglos versucht, auf die Verhaltensweise der Klägerin einzugehen. Auch sei sie ohne Begründung einer Vielzahl von Veranstaltungen und Besprechungen auf Abteilungsebene ferngeblieben. Sie sei seit August 2003 auf sieben Dienstposten eingesetzt worden und der Beklagte habe unter Beauftragung eines von der Klägerin ausgewählten, externen Coaches versucht, ihr die Integration in ein neues Referat zu erleichtern. Diese Versuche seien aber alle erfolglos geblieben. Die Klägerin habe sich mit sämtlichen Vorgesetzten überworfen. Dies habe zur Folge, dass sie Referatsleitungen nur noch gegen deren ausdrücklichen Willen zugewiesen werden könne. Auch habe sie die Wahrnehmung zugewiesener Aufgaben verweigert. Tätigkeiten im Bereich der Förderung habe sie abgelehnt. In einem weiteren Fall habe sie in einer Aufgabe einen Konflikt mit der Ausübung ihres Kreistagsmandats gesehen. In wiederum einem anderen Fall habe sie auf ihre fehlende juristische Ausbildung verwiesen. Eine Verwendung in den Abteilungen III oder VI komme entgegen der Auffassung der Klägerin nicht in Betracht. Dies wird näher ausgeführt.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs seien die Anfahrtswege nach Wiesbaden und zum Forstamt Weilburg vergleichbar. Auf die Erfordernisse der Ausübung kommunaler Mandate werde im gebotenen Maße Rücksicht genommen. Bei entsprechendem Nachweis werde bei der Gestaltung der Arbeitszeiten auch auf die Betreuungstätigkeit der Klägerin in Bezug auf die Pflegebedürftigkeit ihrer Mutter nach den gleichen landesrechtlichen Rahmenbedingungen Rücksicht genommen. Da dem Dienstherrn die Gründe für die Gleichstellung der Klägerin und ihren Grad der Behinderung von 30 nicht bekannt seien, könne er keine größere Belastung hierdurch als bisher für sie erkennen.

Im Hinblick auf die geschilderten Vorkommnisse halte er es wegen des Erfordernisses des wirtschaftlichen Einsatzes des Personals unter Abwägung der persönlichen Verhältnisse für angezeigt, die Klägerin künftig nicht mehr im Hessischen Umweltministerium zu beschäftigen. Eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung an das Forstamt Weilburg biete die Chance, dass die Klägerin dort fachlich in einem Umfeld arbeiten könne, das zweifelsfrei eine Nähe zu ihrer Ausbildung zur Forstassessorin habe. Dies eröffne ihr die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll zu verwerten und weiterzuentwickeln. Die dortige Tätigkeit werde amtsangemessen sein. Da sie im Bereich des Landesbetriebs Hessen-Forst eher seltener mit Tätigkeiten konfrontiert werden dürfte, die ihr nach ihrer Auffassung nicht zumutbar seien und die im Umweltministerium in der Vergangenheit erhebliche Konflikte hervorgerufen hätten, verbinde er mit der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung die Hoffnung, dass sich die Klägerin in ihrer künftigen Dienststelle besser mit dem persönlichen Einsatz, der von einer Landesbeamtin zu verlangen sei, ihren Beruf werde widmen und sich in die Betriebsgemeinschaft werde eingliedern können.

§ 28 Abs. 3 S. 2 HLKO stehe der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung nicht entgegen. Die Mandatsausübung der Klägerin werde durch die Abordnung nicht in Mitleidenschaft gezogen. Ihre Weiterbeschäftigung im Umweltministerium sei unter Abwägung aller Umstände nicht zumutbar.

Mit Schreiben vom 19.12.2012 legte die Klägerin Widerspruch gegen die Abordnung ein.

Die Klägerin habe sich mehrfach wegen psychovegetativer Erschöpfung in mehrwöchiger stationärer Behandlung befunden. Die Abordnung verursache eine massive Zusatzbelastung. Dies stelle eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der Gesundheit der Klägerin dar. Es werde angeregt, ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Ein dienstliches Bedürfnis für eine Abordnung bestehe nicht. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Klägerin sei verhältnismäßig. Dennoch werde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Veröffentlichung einstweilen bis zur Klärung der rechtlichen Lage eingestellt.

Den Hinweisen der Klägerin auf interne Veruntreuung oder fälschliche Auszahlung von Geldern sei nicht nachgegangen worden.

- 5 -

Es werde bestritten, dass die Klägerin an Abteilungsbesprechungen oder Abteilungsveranstaltungen nicht teilgenommen habe. Auch habe bis auf die Veranstaltung am 12.11.2012 keine Teilnahmeverpflichtung bestanden.

Die Klägerin trug weiterhin zu den Umständen der Mediation und ihrer Tätigkeit im Rahmen des Energiecups Hessen im Jahre 2010 vor.

Die Klägerin habe auch nicht die Wahrnehmung ihr zugewiesener Aufgaben verweigert. Sie wolle lediglich keine Tätigkeiten im Bereich der Förderung mehr ausüben müssen.

Zum 01.07.2011 sei ihr ohne vorherige Absprache ein neues Aufgabengebiet zugewiesen worden. Hier habe sie zur Klärung der tatsächlichen Aufgabentübertragung eine schriftliche Arbeitsanweisung gefordert.

Es treffe zu, dass sie sich mangels juristischer Ausbildung nicht in der Lage gesehen habe, eine Übersicht über die einschlägigen Vorschriften im Zusammenhang mit zwei EU-Richtlinien zusammenzustellen.

Ihre Mandatsausübung sei behindert worden.

Es sei weiterhin nicht verständlich, welche Tätigkeiten die Klägerin beim Landesbetrieb Hessen-Forst mit Sitz in Kassel ausüben solle.

Eine Abwägung der persönlichen Verhältnisse der Klägerin für eine Anordnung nach Kassel habe zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Hier sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin für ihren Weg zur Arbeitsstelle ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel nutze. Nach Weilburg sei dies nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich. Eine tägliche Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs für die Fahrten zum Dienst sei aufgrund des gesundheitlichen Zustandes sowie des Grades der Behinderung der Klägerin nicht möglich. Im Übrigen sei dies völlig unökonomisch und unökologisch.

Die derzeitige Lebensqualität der Klägerin und damit auch deren Arbeitsfähigkeit sei abhängig von einer intensiven internistisch-kardiologischen Betreuung mit kurzfristiger Erreichbarkeit der Ärzte. In Wiesbaden sei dies sichergestellt, in Weilburg sei es derzeit nicht möglich. Dies könne zu einer erheblichen Schädigung und einer Verschlechterung des aktuellen Gesundheitszustandes führen.

Hierauf holte der Beklagte ein amtsärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 05.02.2013 ein.

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen erhielt mit Schreiben vom 22.02.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 21.03.2013 wies der Beklagte den Widerspruch zurück.

Die Stellungnahme der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Hessischen Umweltministerium sei berücksichtigt worden.

Das Gesundheitsamt Wiesbaden habe keine Bedenken gegen eine Verwendung in Weilburg gesehen.

Der Beklagte habe das Verfahren zur externen Konfliktvermittlung ermöglicht und begleitet. Angesichts des Ausmaßes der Zerrüttung des Verhältnisses zwischen der Klägerin und der Dienststelle und im Hinblick auf ihr Verhalten gegenüber ihren Vorgesetzten, die ihr in der Vergangenheit ausdrücklich hätten helfen wollen, sei nicht zu erkennen, wie die Klägerin durch ein weiteres Coaching in den Dienstbetrieb integriert werden könne.

Im Übrigen enthalte der Widerspruch keinen neuen Vortrag, der eine Neubewertung des Sachverhalts angezeigt erscheinen lassen oder eine abweichende Ermessensausübung gebiete.

Die Klägerin wurde aufgefordert, ab dem 27.03.2013 ihren Dienst beim Landesbetrieb Hessen-Forst anzutreten. Mit Mail vom 04.04.2013 wurde ihr ein präzisiertes Arbeitsauftrag übersandt.

Mit Schreiben vom 18.06.2013 stellte der Beklagte klar, dass die Abordnung – wie in der Anhörung ausgeführt – auf ein halbes Jahr befristet sei.

Mit Datum vom 22.07.2013 hörte der Beklagte die Klägerin zu der beabsichtigten Verlängerung der Abordnung an.

Mit Bescheid vom 16.09.2013 wurde die Abordnung der Klägerin bis zum 27.03.2014 verlängert. Aufgrund der krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Klägerin habe bisher keine hinreichende Gelegenheit bestanden, ihre Tätigkeit beim Landesbetrieb zu realisieren und zu prüfen, ob sie dort ausbildungsnah in ihrer Laufbahn, statusangemessen sowie personalwirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden könne. Daher sei die Verlängerung der Abordnung angezeigt.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 02.12.2013 zurückgewiesen. Zuvor wurden der Vertrauensperson der

- 7 -

schwerbehinderten Menschen und der Frauenbeauftragten in der abgebenden Dienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bereits am 19.04.2013 hat die Klägerin Klage gegen die Abordnungsverfügung vom 26.11.2012 erhoben (Az.: 3 K 359/13.WI). Gegen die Verlängerung der Abordnung durch Bescheid vom 16.09.2013 hat sie sodann am 03.01.2014 Klage erhoben (Az.: 3 K 8/14.WI).

Entgegen der Darstellung des Beklagten seien weder nachhaltige innerdienstliche Spannungen aufgrund des persönlichen Verhaltens der Klägerin vorhanden, noch seien nachhaltige Arbeitsverweigerungen der Klägerin gegeben. Die Klägerin trägt hierzu zu verschiedenen Vorkommnissen ab dem Jahre 2006, die jeweils einen Wechsel des Dienstpostens zur Folge hatten, vor. Aufgrund der geschilderten Sachverhalte sei es zu Spannungen innerhalb der Behörde gekommen, die jedoch zu keinem Zeitpunkt von der Klägerin ausgegangen seien. Diese habe ihre Amtsgeschäfte pflichtgemäß erledigt. Sie sei aber zu keinem Zeitpunkt entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt worden.

Die Einschaltung des Vereins gegen psychosozialen Stress und Mobbing sei nicht erfolgreich gewesen, da das Umweltministerium nicht ordnungsgemäß mitgearbeitet habe. Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sei die Schlichtung zwischen den Parteien wegen Mobbings innerhalb des Ministeriums gewesen.

Die Klägerin trägt weiterhin zur Beförderungspraxis im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vor.

Es bestehe kein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung. Auch sei die Klägerin für eine Vielzahl weiterer Dienstposten im Hessischen Umweltministerium qualifiziert. So habe sich die Klägerin auf diverse Dienstposten innerhalb des Ministeriums beworben.

Durch die Abordnung werde die Klägerin von Stellenausschreibungen und Förderungsmaßnahmen im Ministerium ausgeschlossen. Das neue Amt biete zudem keinerlei Aufstiegsmöglichkeiten.

Ein dienstliches Bedürfnis seitens der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst bestehe ebenfalls nicht.

Die Tätigkeit beim Forstamt Weilburg sei nicht amtsangemessen. Es handele sich um ein Amt im gehobenen Verwaltungsdienst. Die Klägerin habe aber die Befähigung

gung für den höheren forstwissenschaftlichen Dienst. Weiterhin sei sie Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten. Die Tätigkeit im Forstamt Weilburg (Analyse der "Durchgängigkeit von Fließgewässern") habe keinen forstlichen bzw. altlasten- oder bodenschutzrechtlichen Bezug. Die Tätigkeit liege im Bereich des Gewässerschutzes. Ihre Tätigkeit im Hessischen Umweltministerium im Bereich Wasserwirtschaft habe ausschließlich ökonomische Fragestellungen umfasst.

Der Beklagte habe die Rahmendienstvereinbarung über Prävention und ein betriebliches Eingliederungsmanagement nicht eingehalten. Auch den Teilhaberichtlinien und § 81 Abs. 4 SGB IX werde nicht entsprochen, da die Klägerin nicht entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse eingesetzt werde.

Das amtsärztlichen Gutachten vom 10.01.2013 berücksichtige nicht die durch die Abordnung in Weilburg eintretenden zusätzlichen Belastungen, wie die völlige Lebensumstellung, die deutlich verlängerten Fahrzeiten, die vielen Verkehrsträgerwechsel, die Einschränkung der Fraktionsarbeit, sowie die psychische Belastung aufgrund drohender Fahrten nach Kassel. Es handele sich um ein psychologisches Gutachten. Eine Bewertung der physischen (internistischen) Erkrankungen der Klägerin habe nicht stattgefunden. Die Klägerin sei psychisch vollkommen gesund.

Durch die Abordnung nach Weilburg werde die Klägerin erheblich in ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Sie habe bereits 2011, 2012 und am Anfang des Jahres 2013 eine erhebliche Zahl von Fehltagen aufgewiesen.

Es seien zwischenzeitlich neue internistische Krankheitsbilder bei der Klägerin aufgetreten, die eine neue Begutachtung erforderten. Der Gesundheitszustand habe sich seit der Abordnung erheblich verschlechtert. So leide sie unter anderem an einer Herz-Kreislauf-Erkrankung wie auch einer schmerzhaften Magenenerkrankung mit stark erhöhten Krebsrisiko, für die viel Sport, ausreichend Schlaf, Regenerationszeiten und eine gesunde Ernährung notwendig seien. Weiter sei die Vermeidung von Stress äußerst wichtig. Die Klägerin müsse mittlerweile zusätzliche Medikamente einnehmen, um die durch die neue Situation hervorgerufene gesundheitliche Verschlechterung zumindest etwas auffangen zu können. Ihre behandelnde Ärztin für Innere Medizin und Kardiologie sehe einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Abordnung und den gesundheitlichen Verschlechterungen. Die bereits vorhandenen Lymphödeme hätten sich erheblich verschlechtert, da die regelmäßig stattfindenden Lymphdrainagebehandlungen nicht mehr stattfinden könnten. Zwischenzeitlich sei

eine Beeinträchtigung der rechten Hand aufgetreten, die im April in der HSK untersucht werde. Darüber hinaus liege eine schmerzhaft Gelenkserkrankung vor, die eine erhebliche Funktionsbeeinträchtigung beim Gehen und Stehen hervorrufe. Durch den Wechsel der Verkehrsträger bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ließen sich längere Geh- und Stehzeiten nicht vermeiden. Die Zahl der Fehlzeiten sei so hoch, dass sie bisher ihre Aufgaben nicht habe aufnehmen können. Die ärztliche Betreuung der Klägerin sei erschwert. Sie befinde sich bei verschiedenen Fachärzten in Wiesbaden in Behandlung. Insbesondere gebe es in Weilburg keinen Kardiologen und keinen qualifizierten Internisten.

Die Metzgerei in Weilburg sei teuer und liefere nicht die notwendige Schonkost. Die Beilagen sowie die Nachspeise seien Instantprodukte der Firma Nestle.

Der neue Arbeitsauftrag bedinge eine Vielzahl von Dienstreisen, die von der Klägerin gesundheitlich nicht wahrgenommen werden könnten. Die Tätigkeit der Klägerin bestehe im Wesentlichen im Nichtstun.

Der Arbeitsweg sei deutlich aufwändiger. Aus persönlichen Gründen müsse sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen und könne nicht mit dem Auto fahren. Durch die schlechten Verkehrsverbindungen sei eine Gleitzeit faktisch nicht möglich. Auch die Mandatsausübung sei faktisch unmöglich.

Hierdurch und durch die inflexiblen Zeitanprüche sei sie ständig übermüdet. Die unpassenden Essenszeiten und die erforderliche Einnahme von Junkfood hätten ihren Magen stark geschädigt. Ein Teil dieser gesundheitlichen Verschlechterungen sei irreversibel und lebenslang mit starken Schmerzen verbunden.

Zusätzliche Belastungen seien ihr aufgrund der Behinderung nicht zuzumuten.

Ihr politisches Mandat als Kreistagsabgeordnete sei sehr zeitaufwändig. Es sei aufgrund der zusätzlichen Belastung durch den zeitlich extrem verlängerten Arbeitsweg und die Erschwernisse in der Ausübung nicht mehr wahrzunehmen.

Auch könne die Unterstützung der Mutter im bisherigen Umfang nicht fortgeführt werden.

Die Klägerin legt zwei ärztliche Bescheinigungen von Prof. Mohr-Kahaly vom 14.01.2013 und vom 10.03.2014, einen Bericht der HSK vom 16.04.2014 sowie ein Schreiben des Integrationsfachdienstes Wiesbaden Rheingau-Taunus vom 08.10.2014 vor.

- 10 -

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Abordnungsverfügung vom 16.09.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.12.2013 rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es bestehe ein dienstliches Bedürfnis für die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung. Es sei anerkannt, dass das dienstliche Bedürfnis auch in der Person des Beamten liegen könne, wenn der betreffende Beamte seine Dienstgeschäfte nur noch unzureichend versehe, es innerhalb der Dienststelle fortgesetzt zu Schwierigkeiten komme, wobei es nicht darauf ankomme, dass das Verhalten bereits disziplinarische Konsequenzen nach sich gezogen habe. Dies gelte auch für pflichtwidriges Verhalten im Amt.

Vorliegend sei nicht erkennbar, wie die Klägerin weiter auf die gebotene wirtschaftliche und effektive Weise im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingesetzt werden könne. Insoweit trägt der Beklagte zu den Ereignissen in den verschiedenen Arbeitsbereichen, in denen die Klägerin eingesetzt wurde, vor. Die Klägerin sehe sich außer Stande, Förderangelegenheiten zu bearbeiten, Haushalts- und Vergabeangelegenheiten zu bearbeiten und Vorgänge mit juristischem Hintergrund, auch bei nur vergleichsweise sehr einfachem Schwierigkeitsgrad, die gewöhnlich auf der Ebene der Sachbearbeiter erledigt würden, zu bearbeiten.

Das Verhältnis zwischen der Klägerin und der Dienststelle, einschließlich der Gremien, sei so zerrüttet, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in Zukunft nicht vorstellbar sei. Insoweit vertieft der Beklagte dies durch die Schilderung einzelner Vorkommnisse.

Gegenstand der Schlichtung durch den Verein gegen psychosozialen Stress und Mobbing sei die Integration der Klägerin in die Abteilung im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements gewesen.

Der Einsatz der Klägerin im Forstamt Weilburg sei personalwirtschaftlich sinnvoll und biete für diese die Chance, sich in einem neuen Umfeld und mit Aufgaben, die eine Nähe zu ihrer Ausbildung als Forstassessorin aufwiesen, neu zu orientieren und zu beweisen.

Die der Klägerin übertragene Aufgabe sei dem forstlichen Bereich zuzuordnen. Von Seiten des Landesbetriebes Hessen-Forst bestehe insoweit ausdrücklich die Bereitschaft, die Klägerin unbefangen aufzunehmen und ihr einen Neustart zu ermöglichen. Auf diese Art und Weise könne auch § 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB IX am besten entsprochen werden. Der bisherige berufliche Lebensweg der Klägerin zeige, dass sie im Grundsatz über eine Reihe von Fähigkeiten und Kenntnisse verfüge, z.B. im Bereich Wasserwirtschaft und im forstlichen Bereich, die sie bei der ihr jetzt übertragenen Aufgabe einsetzen und fortentwickeln könne.

Es handele sich vorrangig um die Ermittlung vorhandener Daten aus Forsteinrichtungswerken, dem betrieblichen Informationssystem und forstbetrieblichen Karten beginnend in den Forstämtern Weilburg und Herborn. Die Bewertung erfolge im Grundsatz an anderer Stelle. Vergleichbare Tätigkeiten würden auch bei anderen Behörden von Beschäftigten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes wahrgenommen.

Es könne bezweifelt werden, ob § 81 Abs. 4 SGB IX im konkreten Fall anwendbar sei, denn die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung sei nicht in Umständen begründet, die ihre Ursache in der Behinderung bzw. den gesundheitlichen Nachteilen hätten, die zu einer Gleichstellung der Klägerin geführt hätten. Die Klägerin habe auch nach § 81 Abs. 4 SGB IX keinen Anspruch auf eine Verwendung im höheren Forstdienst.

Ein Verstoß gegen die Teilhaberichtlinien liege nicht vor.

Auch sei eine Unvereinbarkeit mit der Stellung der Klägerin als Mitglied des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg nicht zu erkennen.

Entgegen der Annahme der Klägerin gabe es in der Abteilung "Forsten und Naturschutz" in keinem Referat einen Dienstposten des gehobenen Dienstes, in dem nicht auch Aufgaben zu erfüllen seien, die den Bereichen finanzielle Förderung, Haushalt, Auftragsvergabe oder Rechte zuzuordnen sei.

Gesundheitliche Gründe sprächen ausweislich des amtsärztlichen Gutachtens nicht gegen die Abordnung. Dass das Gutachten von einer Ärztin, die auch Fachärztin für Psychiatrie sei, erstellt worden sei, überrasche nicht, da die Klägerin mit dem von ihr vorgelegten Attest Beschwerden aus diesem Formenkreis geltend gemacht habe.

Umfang und Gegenstand der Untersuchungen seien allein durch die zuständige Amtsärztin festgelegt worden.

Die Fehlzeiten der Klägerin seien nicht Folge der Abordnung. Im privaten Bereich nehme sie zusätzliche Verpflichtungen auf sich, wie zum Beispiel die Bestellung zur Schöffin.

Die Wahl des Forstamtes Weilburg beruhe darauf, dass dort ein angemessener Büroarbeitsplatz zur Verfügung stehe und eine fachliche Nähe zu dem Untersuchungsraum und den Ansprechpartnern bestehe.

Das Forstamt Weilburg verfüge über eine qualitativ hochwertige Kantine. Auf besondere Anforderungen werde Rücksicht genommen. Tatsächlich sei die Klägerin zwischen dem 27.03.2013 und dem 27.01.2014 überhaupt nur an 61 von 207 Arbeitstagen im Forstamt ganztags anwesend bzw. 139 Tagen aus unterschiedlichen Gründen überhaupt nicht anwesend gewesen.

Das Kreis Krankenhaus in Weilburg sei fußläufig erreichbar und es seien zahlreiche Facharztpraxen vorhanden.

Eine zeitliche Mehrbelastung durch die Fahrt zur Arbeit könne die Klägerin durch die Nutzung ihres privaten Pkws vermeiden. Die Wegstrecke von ca. 30 km sei ihr ohne weiteres zumutbar. Die Wahl des Wohnortes wie auch die Anreise zum Dienort seien der persönlichen Sphäre und Verantwortung des Beamten zuzurechnen.

Bei der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst gelte eine flexible Arbeitszeitregelung. Auf Betreuungspflichten gegenüber Angehörigen sowie auf die Wahrnehmung der Pflichten eines Ehrenamtes könne durch eine abweichende Arbeitszeitregelung Rücksicht genommen werden.

Im Rahmen der bei der Ermessensentscheidung vorzunehmenden Abwägung der Interessen überwiege somit das dienstliche Bedürfnis an der Abordnung deutlich die gegenläufigen Interessen der Klägerin.

§ 28 Abs. 3 S. 2 HLKO stehe der Abordnung nicht entgegen. Die Mandatsausübung der Klägerin werde durch die Abordnung keinesfalls unmittelbar erschwert. Eine mittelbare Erschwernis durch längere Anfahrtszeiten könne von der Klägerin durch Nutzung ihres privaten Kfz vermieden werden. Ausweislich der Internetseite des Landkreises hätten seit der Abordnungsverfügung lediglich zwei Sitzungen des Kreistages und eine Sitzung des Ausschusses für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung

- 13 -

und Landwirtschaft stattgefunden. Objektiv liege keine Erschwernis vor, da den Protokollen des Kreistags und seiner Ausschüsse nicht zu entnehmen sei, dass die Klägerin bei nur einer Sitzung gefehlt habe. Sie sei sogar nunmehr auch Mitglied im Kreistagsausschuss für Revision und Controlling.

Der Personalrat im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sei im Rahmen der erstmaligen Abordnung um Zustimmung zu einer Abordnung von einem halben Jahr, die bei Bedarf auf ein ganzes Jahr verlängert werden könne, gebeten worden. Die Zustimmung sei dahingehend ausgelegt worden, dass eine weitere Vorlage im Falle einer Verlängerung nicht erforderlich sei. Die Personalle sei auch in mehreren Monatsgesprächen erörtert worden.

Der Personalrat im Landesbetrieb Hessen Forst sei zunächst zu einer Versetzung der Klägerin beteiligt worden. Dieses Schreiben sei von Frauenbeauftragter und Schwerbehindertenvertrauensperson mitgezeichnet worden. Im Monatsgespräch am 16.10.2012 sei unter Teilnahme der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung erörtert worden, dass der Personalrat der Maßnahme nicht zustimme. Gleichwohl habe Einvernehmen zu einer Abordnung der Klägerin von bis zu einem Jahr bestanden. Dem habe der Personalrat mit Schreiben vom 17.10.2012 zugestimmt. Dies sei dahingehend ausgelegt worden, dass eine weitere Beteiligung von Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Frauenbeauftragter im Falle der Verlängerung nicht erforderlich sei.

Ende des Jahres 2012 hätten zwar die Voraussetzungen für ein betriebliches Eingliederungsmanagement vorgelegen, im Hinblick auf die Abordnung zum 01.01.2013 sei aber kein BEM-Verfahren mehr eingeleitet worden.

Das Gesundheitsamt Wiesbaden hat auf Anfrage des Gerichts mit Schreiben vom 18.06.2014 mitgeteilt, das Gutachten von Prof. Mchr-Kahaly sei Bestandteil der Gutachtenakte und habe bei der Begutachtung Berücksichtigung gefunden. Eine Beschwerde der Klägerin sei vom RP Darmstadt zurückgewiesen worden. Die fachgerechte ärztliche Behandlung sei aus Sicht des Gesundheitsamtes auch im Umkreis des neuen Dienstortes problemlos möglich.

Das Gericht hat über das Verfahren am 26.05.2014 und am 30.03.2015 mündlich verhandelt. In der Verhandlung vom 30.03.2015 hat das Gericht die Amtsärztin Dr.

als Sachverständige zur Erläuterung ihres Gutachtens vom 05.02.2013 gehört.
Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 21.05.2013 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat jeweils eine Aufforderung nach § 87b VwGO erlassen.

Gegenstand des Verfahrens waren die Gerichtsakte, die Akten der Verfahren 3 K 359/13, 3 K 835/13 und 3 L 1588/14 sowie die vorgelegten Behördenakten (Bd. 1 - 5 der Personalakten der Klägerin sowie eine Personalnebenakte, 3 Hefter Verwaltungsvorgänge und ein Ordner Verwaltungsvorgänge HessenForst) und ein Hefter Unterlagen des Gesundheitsamtes Wiesbaden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Durch den zeitlichen Ablauf hat sich die befristete Abordnung erledigt, sodass die Umstellung auf die Fortsetzungsfeststellungsklage geboten war (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, da - wie sich an den Folgeabordnungen zeigt - eine Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Die Klage ist auch begründet. Die Abordnungsverfügung vom 16.09.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.12.2013 war rechtswidrig und verletzte die Klägerin in ihren Rechten.

Die Abordnungsverfügung war formell rechtswidrig, denn der Personalrat der abgebenden Dienststelle wurde nicht förmlich nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) beteiligt. Die fehlende Zustimmung des Personalrats führt zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme (vgl. v. Roettekén/Rothländer HBR, § 28 HBG a.F. RdNr. 191 m.w.N.).

Eine förmliche Beteiligung erfolgte lediglich im Rahmen der erstmaligen Abordnung mit Vorlage vom 13.11.2012. In der Vorlage wurde mitgeteilt, beabsichtigt sei die Abordnung der Klägerin mit dem Ziel der Versetzung. Vorgesehen sei eine umgehende Abordnung für einen Zeitraum von einem halben Jahr, der bei Bedarf auf ein Jahr verlängert werden könne. Dem stimmte der Personalrat mit Beschluss vom 15.11.2012 zu.

Bei der erstmaligen Abordnung war eine förmliche Beteiligung des Personalrats nicht erforderlich, denn sie war auf sechs Monate befristet (vgl. § 77 Abs. 1 Nr. 1 lit. e HPVG). Die Ausführung, bei Bedarf könne sie verlängert werden, führt zu keiner anderen Betrachtung. Dies stellt lediglich die Ankündigung der Prüfung einer weiteren Abordnung dar.

Zwar wurde die Abordnung dann zunächst unbefristet ausgesprochen, dies wurde aber nachträglich mit Schreiben vom 18.06.2013 korrigiert. Der Umstand, dass § 77 HPVG im Anschreiben an den Personalrat der abgebenden Stelle nicht korrekt zitiert wurde, ist ohne Belang, da die geplante Maßnahme eindeutig beschrieben wurde.

Auch daraus, dass die Abordnung mit dem Ziel der Versetzung erfolgte, ergibt sich nichts Gegenteiliges. In diesem Fall handelt es sich um zwei getrennte Maßnahmen. Unabhängig davon, ob der Personalrat bei der Abordnung zu beteiligen ist, bedarf die spätere Versetzung seiner Zustimmung (vgl. v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 77 HPVG RdNr. 242).

Eine förmliche Beteiligung im Rahmen der weiteren Abordnung durch die Verfügung vom 16.09.2013 erfolgte jedoch nicht. Die Verlängerung ist aber in diesem Fall eine neue Maßnahme, bei der das Vorliegen der Voraussetzungen für die Abordnung neu zu prüfen ist. Bei einer solchen Kettenabordnung bedarf die Verlängerung der Mitbestimmung des Personalrats, wenn damit der Gesamtzeitraum der Abordnung insgesamt sechs Monate überschreitet (vgl. v. Roetteken/Rothländer, HBR, § 77 HPVG RdNr. 240). Dies war hier der Fall. Die Zustimmung des Personalrats zu der ersten Abordnung genügt hierfür nicht. Anders als die Zustimmung des aufnehmenden Personalrats bezog sie sich nur auf die Abordnung für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden.

Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem

FAX

+0611327618536

0.

17/18

21.4.2015

8:54:44

8

- 17 -

schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

[REDACTED]

Beglaubigt:

Wiesbaden, den 21. April 2015

[REDACTED]

Justizbeschäftigte

